

251 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales

über den Antrag der Abgeordneten Eleonore Hostasch, Dr. Feurstein und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherten (225/A)

und

über den Antrag der Abgeordneten Mag. Dr. Madeleine Petrovic und Genossen betreffend ein Antidiskriminierungsgesetz (Arbeits- und sozialrechtlicher Teil) im Zusammenhang mit einer Pensionsaltersregelung [157/A(E)]

sowie

über die von der Abgeordneten Hilde Seiler eingebrachten Petition Nr. 2 betreffend Forderungen im Zusammenhang mit der Veränderung des Pensionsanfallsalters von Frauen

Die Abgeordneten Eleonore Hostasch, Dr. Feurstein und Genossen haben diesen Initiativantrag (225/A) am 2. Oktober 1991 im Nationalrat eingebracht und in den Erläuterungen wie folgt begründet:

„Der Verfassungsgerichtshof sieht in seinem Erkenntnis vom 6. Dezember 1990, G 223/88 usw., die Verfassungswidrigkeit des unterschiedlichen Pensionsanfallsalters für Männer und Frauen, wie es in den §§ 236 Abs. 1 Z 1 lit. a und b und Abs. 2 Z 1 sowie 253 b Abs. 1 ASVG normiert ist, im Schematismus dieser Regelungen. Gleiches gilt für die Regelungen des § 111 Abs. 3 Z 1 lit. b und Abs. 4 Z 1 BSVG, die der Verfassungsgerichtshof mit seinem Erkenntnis vom 4. März 1991, G 22/90, als verfassungswidrig aufgehoben hat. Dieser Schematismus liegt dem Verfassungsgerichtshof zufolge darin, daß die erwähnten Bestimmungen bloß nach dem Geschlecht unterscheiden und nicht jene Besonderheiten berücksichtigen, die zur Rechtfertigung dieser Regelung dienen sollen. Frauen, die durch Haushaltsführung und Obsorge für Angehörige

besonders belastet sind, profitieren in Wahrheit — weil sie infolge der Obsorgepflichten weniger Versicherungszeiten erwerben — in einem weit geringeren Maß als die Frauen, die diesen Belastungen nicht unterliegen.

Die Aufhebung wird mit 1. Dezember 1991 wirksam. Dieser Termin hängt aber nicht mit einer besonderen Dringlichkeit zusammen, die der Verfassungsgerichtshof der Aufhebung beimißt. Diese Fristsetzung beruht vielmehr auf Art. 140 Abs. 5 B-VG, der ausdrücklich regelt, daß der Zeitraum für eine Gesetzaufhebung ein Jahr nicht übersteigen darf. Bei dieser Gelegenheit verdient die von Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes selbst kürzlich in Gang gesetzte Überlegung erwähnt zu werden, derzufolge das Höchstgericht ermächtigt werden soll, für die Umsetzung seiner Entscheidungen auch eine längere als eine einjährige Frist festzusetzen.

Im übrigen hat der Verfassungsgerichtshof seine Auffassung über das Wirksamwerden einer Neuregelung der unterschiedlichen Altersgrenzen deutlich zum Ausdruck gebracht; wörtlich führt er diesbezüglich aus:

„Der Gesetzgeber ist jedoch durch den Gleichheitsgrundsatz keineswegs gehalten, sogleich und schematisch für Männer und Frauen das gleiche Pensionsalter festzusetzen. Eine sofortige schematische Gleichsetzung des gesetzlichen Pensionsalters für Männer und Frauen wäre dem Gesetzgeber sogar verwehrt, weil er damit den Schutz des Vertrauens in eine im wesentlichen über Jahrzehnte geltende gesetzliche Differenzierung verletzen würde. Dem Vertrauensschutz kommt aber gerade im Pensionsrecht besondere Bedeutung zu.

Der Gesetzgeber muß bei Schaffung einer alle verfassungsrechtlichen Aspekte berücksichtigenden einfachgesetzlichen Rechtslage den Abbau der Unsachlichkeit der bisherigen Regelung einerseits und den Vertrauensschutz andererseits gegeneinander abwägen. Diese Abwägung fällt in seinen

rechtspolitischen Gestaltungsfreiraum. Er kann für jene Personen, die dem Pensionsalter nahe sind, im Sinne des Vertrauensschutzes auf der Grundlage des geltenden Verfassungsrechtes die bisherigen Unterschiede im Pensionsalter aufrechterhalten, wenn — und nur wenn — er gleichzeitig Regelungen schafft, die einen allmählichen Abbau der bloß geschlechtsspezifischen Unterscheidung bewirken.

Vergleichbares kommt im übrigen auch im Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien zum Ausdruck, das im Teil Altersversorgung zunächst auf die Notwendigkeit einer Strukturreform verweist. Diesbezüglich betont es, daß das bisherige gesetzliche Pensionsanfallsalter für Frauen durch Übergangsbestimmungen so lange aufrechterhalten ist, als deren gesellschaftliche, familiäre und ökonomische Benachteiligung sowie der Grundsatz des Vertrauensschutzes in die gesetzliche Pensionsversicherung dies erfordern. Bei der zukünftigen Gestaltung der Alterssicherung wird jedoch auf die spezifische Belastung der Frauen — zB durch die verbesserte Anrechnung von Kinderbetreuungszeiten — Bedacht zu nehmen sein.

Die Gleichsetzung des Pensionsanfallsalters ist also ein Teil der Strukturreform der Pensionsversicherung. Die Reform soll dem Arbeitsübereinkommen zufolge mit 1. Jänner 1993 in Kraft treten. Darüber hinaus muß diese Gleichsetzung mit der gegenwärtig noch vorhandenen Benachteiligung der Frauen in der Arbeitswelt gesehen werden. Die Bestrebungen, diese Benachteiligungen zu beseitigen, erhalten angesichts der Gleichsetzung des Pensionsanfallsalters besonderes Gewicht.

Diese Gleichsetzung kann daher nicht isoliert von den Maßnahmen der Pensionsreform und den erforderlichen Veränderungen zugunsten der Frauen in der Arbeitswelt gesehen werden. Das gleiche Pensionsalter für Frauen und Männer läßt sich somit nur im Zusammenhang mit entsprechenden Rahmenmaßnahmen, wie sie die Pensionsreform zum Inhalt haben wird, — beispielsweise die bereits erwähnte verbesserte Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung und der Pflege — sowie der Frauenförderung im Arbeitsrecht realisieren.

Zur Lösung all dieser Fragen bedarf es eines breiten Konsenses der politischen Kräfte des Landes, für dessen Zustandekommen ein entsprechender zeitlicher Spielraum benötigt wird. Unter diesen Umständen kann dem Spruch des Verfassungsgerichtshofes, mit 1. Dezember 1991 die verfassungskonforme gesetzliche Lösung wirksam werden zu lassen, in einer zufriedenstellenden Weise nicht Rechnung getragen werden.

Im Hinblick auf das Gewicht und die Bedeutung der Neuregelung und die Verzahnung mit den anderen zu lösenden Problemen wäre es unverträglich, die verschiedenen Meinungen nicht auszudiskutieren, sondern unter dem Zeitdruck des 1. Dezember 1991 Lösungen zu forcieren.

Versuche, eine Lösung zu finden, die Wirkung des zitierten Verfassungsgerichtshof-Erkenntnisses im Wege einer einfachgesetzlichen Regelung temporär auszuschließen, blieben auch nach Befassung von Verfassungsexperten mit dieser Frage erfolglos. Dazu kommt, daß der Verfassungsgerichtshof Anlaß haben könnte, einer einfachgesetzlichen Regelung in besonders qualifizierter Weise entgegenzutreten.

Für das Hinausschieben einer verfassungskonformen Regelung in der Pensionsaltersfrage bis zum 31. Dezember 1992 stehen dem Gesetzgeber daher realistischere nur zwei Möglichkeiten offen:

Die eine bestünde darin, zum 1. Dezember 1991 keine Gesetzesänderung wirksam werden zu lassen und die Neuregelung betreffend das Pensionsanfallsalters zusammen mit der Pensionsreform zum 1. Jänner 1993 in Kraft zu setzen.

Dies würde aber bedeuten, daß im Hinblick auf den Spruch des Verfassungsgerichtshofes die Frühpension von Männern ab dem 1. Dezember 1991 mit Vollendung des 55. Lebensjahres in Anspruch genommen werden kann. Abgesehen von allen anderen damit zusammenhängenden Problemen wäre eine solche Lösung finanziell untragbar.

Der vorliegende Entwurf sieht die andere Lösung vor. Sie besteht in einer befristeten Verfassungsbestimmung (Art. I), derzufolge gesetzliche Regelungen, die unterschiedliche Altersgrenzen zwischen männlichen und weiblichen Sozialversicherten normieren, zulässig sind. Diese Regelung soll mit 1. Dezember 1991 in Kraft und mit 31. Dezember 1992 außer Kraft treten. Durch diese Lösung wird dem Spruch des Verfassungsgerichtshofes für den erwähnten Zeitraum aus den oben ausführlich dargelegten Gründen die Wirksamkeit genommen, er soll aber keineswegs dadurch übergangen werden.

In Anbetracht der Absicht der Bundesregierung, mit 1. Jänner 1993 die Pensionsreform wirksam werden zu lassen — wie dies auch in der Regierungserklärung vom Dezember 1990 zum Ausdruck kommt —, und der in Aussicht genommenen Maßnahmen zugunsten der Frauen im Arbeitsrecht soll die Wirkung der höchstgerichtlichen Entscheidung lediglich bis zum 31. Dezember 1992 hinausgeschoben werden.

Mit den mehrfach zitierten Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes werden Bestimmungen des § 236 Abs. 2 ASVG und des § 111 BSVG mit Wirksamkeit ab 1. Dezember 1991 außer Kraft gesetzt. In Anbetracht des Umstandes, daß im Zeitraum vom 1. Dezember 1991 bis zum Wirksamwerden der Pensionsreform und der flankierenden Maßnahmen im Arbeitsrecht die heutige Rechtslage hinsichtlich der unterschiedlichen Altersgrenzen im Sozialversicherungsrecht bestehen bleiben soll, war es notwendig, in den Art. II und III die erwähnten Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes

gesetzes in der derzeit geltenden Fassung aufrechterhalten.

Wie erwähnt, hat der Verfassungsgerichtshof auch eine maßgebliche Formulierung des § 253 b Abs. 1 ASVG aufgehoben. Diese Regelung wurde aber im Zuge des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1991, BGBl. Nr. 157, neu beschlossen und ist seit 1. April 1991 geltendes Recht. Aus diesem Grund war es nicht notwendig, § 253 b Abs. 1 ASVG in Art. II des Entwurfes aufzunehmen.“

Die Abgeordneten Mag. Dr. Madeleine Petrovic, Christine Heindl und Genossen haben diesen Initiativantrag [157/A(E)] am 15. Mai 1991 im Nationalrat eingebracht und in den Erläuterungen wie folgt begründet:

„Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 6. Dezember 1990 ausgesprochen, daß das (im konkreten Fall vorzeitige) unterschiedliche Pensionsalter von Mann und Frau gleichheitswidrig sei, weil einer bloß nach dem Geschlecht differenzierenden Regelung die sachliche Rechtfertigung fehle. Der Gesetzgeber könne allerdings, ohne gegen den Gleichheitsgrundsatz zu verstoßen, von einer Durchschnittsbetrachtung ausgehend, Nachteile, die Gruppen von Personen im Arbeitsleben etwa durch erhöhte physische oder psychische Belastung typischerweise erleiden, durch eine entsprechende Gestaltung des Leistungsrechts und dabei etwa auch durch Festlegung eines niedrigeren Pensionsanfallsalters abgelten. Darüber hinaus gebiete der Vertrauensschutz auch eine schrittweise Angleichung des Pensionsalters. Dementsprechend wurden in der politischen Diskussion bereits Vorschläge aufgestellt, die die Anrechnung von Kinderbetreuungszeiten sowie allenfalls von Zeiten für die Betreuung von älteren oder anderen pflegebedürftigen Menschen miteinrechnen, die auf besondere psychisch oder physisch anspruchsvolle Berufsgruppen durch ein früheres Pensionsanfallsalter eingehen, sowie jene Frauen, die ihre Entscheidungen für die Lebensplanung noch vor der Familienrechtsreform 1975 vorgenommen haben, jedenfalls in den Genuß des früheren Pensionsalters kommen lassen wollen. Darüber hinaus ist jedoch der Tatsache Rechnung zu tragen, daß mit der Einführung der partnerschaftlichen Ehe auf dem Papier (1975) diese noch lange nicht Realität geworden ist und daher berufstätige Frauen nach wie vor vorwiegend allein mit der Hausarbeit und Kinderarbeit belastet sind. Weiters ist zu berücksichtigen, daß Frauen, ob sie nun Kinder haben oder nicht, auf Grund tradierter Rollenbilder Nachteile im Berufsleben zu gewärtigen haben. Auf diese Ungleichheiten im Tatsächlichen können jedoch Pensionsregelungen nur ausgleichend reagieren und nicht selbst diese Ungleichheiten abbauen. Die Formel des Verfassungsgerichtshofes, daß nur solche Ungleichbehandlungen (vorübergehend) sachlich sein können, die wenigstens in der

Richtung eines Abbaues der Unterschiede wirken würden, ist ja noch bloß auf die Ebene der Regelungen, sondern auch auf die Tatsachenebene zu beziehen. Im Sinne einer austeilenden Gerechtigkeit ist daher eine neue Pensionsaltersregelung nur gemeinsam mit anderen gesetzlichen Maßnahmen gerechtfertigt, die die Ungleichheit sowohl im privaten als auch im beruflichen Sektor abbauen helfen.“

Von der Abgeordneten Hilde Seiler wurde am 14. Dezember 1990 die folgende Petition des Präsidiums der ÖGB-Frauen eingebracht:

„KEINE VERSCHLECHTERUNG FÜR UNSELBSTÄNDIG ERWERBSTÄTIGE FRAUEN

Das Urteil des Verfassungsgerichtshofes bezüglich der Aufhebung des unterschiedlichen Pensionsanfallsalters ist **WIRKLICHKEITSFREMD!**

Männer und Frauen haben unterschiedliche Lebensverläufe!

Die Lebensrealität der unselbständig erwerbstätigen Frauen ist anders:

- trotz der hohen Erwerbsbeteiligung von Frauen und ihrem verbesserten Bildungsstand sind sie vorwiegend auf den unteren Qualifikationsebenen sowie in Branchen zu finden, in denen das Lohnniveau allgemein niedrig ist. Die unselbständig erwerbstätige Frau verdient durchschnittlich $\frac{1}{3}$ weniger als ihr Kollege
- zB sind die Spitzenjobs der Wirtschaft und des öffentlichen Dienstes usw. nur zu 4% mit Frauen besetzt
- das niedrige Erwerbseinkommen ergibt einen entsprechend niedrigen Pensionsbezug
- ein sehr wesentliches, wenn nicht das bedeutendste Argument für die Beibehaltung des unterschiedlichen Pensionsanfallsalters stellen die funktionalen Unterschiede zwischen Frauen und Männern dar. Bis zum Jahr 1976 war aufgrund gesetzlicher Bestimmung die Haushaltsführung und Kindererziehung Aufgabe der Frau. Durch die Familienrechtsreform änderte sich zwar die Rechtslage in Richtung des Prinzips der Partnerschaft zwischen den Eheleuten als auch gegenüber den Kindern. Die tatsächliche Situation hat sich jedoch bis zur Gegenwart nicht wesentlich gewandelt. Wenn man den statistischen Daten folgt, haben sich bei der Rollenverteilung bei Haushaltsführung und Kindererziehung keine gravierenden Änderungen ergeben. Selbst wenn man berücksichtigt, daß von dieser Regelung auch Frauen ohne Haushalt bzw. Kinder profitieren, ist trotzdem die überwiegende Mehrheit der Frauen für diesen Bereich allein verantwortlich (78% der berufstätigen Frauen führen allein bzw. überwiegend einen Haushalt. 60% der Frauen sind ganz oder überwiegend allein für die Kinderer-

ziehung verantwortlich. Mikrozensus 1983, Statistische Nachrichten 1984, 297 ff.). Die Austauschbarkeit der Rollen ist gegenwärtig nicht gegeben. Da der Gesetzgeber zweifellos das Recht und die Möglichkeit besitzt, eine typisierende Regelung derartiger Massenerscheinungen vorzunehmen, ist die Doppel- und Mehrfachbelastung von Frauen, wie sich die derzeitige gesellschaftliche Situation darstellt, eine sachliche Rechtfertigung für das frühere Pensionsalter.

Diese LEBENSREALITÄT der unselbständig erwerbstätigen Frauen muß bei der politischen Lösung des Urteils im Parlament berücksichtigt werden!

Die ÖGB-Frauen fordern daher den Gesetzgeber auf, gleichzeitig mit der Behandlung des Verfassungsgerichtsurteils eine Weichenstellung zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau in Beruf und Gesellschaft zu schaffen.

Die ÖGB-Frauen als Vertretung der berufstätigen Frauen Österreichs verlangen daher:

- Arbeitsplätze für Frauen und Männer mit gleichen Aufstiegs- und Einkommenschancen
- Schaffung und Ausbau familienergänzender Einrichtungen (Auftrag an Länder)
- Förderungen des beruflichen Wiedereinstiegs von Frauen, die wegen Kindererziehung die Berufstätigkeit aufgegeben haben
- Sicherung von Arbeitsplätzen für ältere Arbeitnehmer/innen
- Berücksichtigung der Belastungen durch die Berufstätigkeit wie zB: Streß durch Akkordarbeit, Monotonie, Nachtarbeit im Sozial- und Sicherheitsbereich, lange Anfahrtswege
- Berücksichtigung der zusätzlich zur Berufstätigkeit entstehenden Belastungen durch die Familienarbeit wie zB: Haushaltsführung, Pflege naher Angehöriger, Kindererziehung.

Bei Nichterfüllung oben angeführter Forderungen ist für die ÖGB-Frauen eine verfassungsrechtliche Absicherung des unterschiedlichen Pensionsanfallsalters nicht auszuschließen.

Wien, 1990 12 12

Das Präsidium der ÖGB-Frauen“

Der Ausschuß für Arbeit und Soziales hat die gegenständlichen Vorlagen in seiner Sitzung am 11. Oktober 1991 gemeinsam in Verhandlung genommen. In der Debatte, an der sich die

Gradwohl

Berichterstatter

Abgeordneten Dolinschek, Dr. Feurstein, Christine Haager, Mag. Dr. Madeleine Petrovic, Hilde Seiler, Dr. Helene Partik-Pablé, Rosemarie Bauer, Franz Stocker, Edeltraud Gatterer, Meisinger und Eleonore Hostasch sowie der Bundesminister für Arbeit und Soziales Hesson beteiligten, wurde zum Gesetzentwurf 225/A von den Abgeordneten Eleonore Hostasch und Dr. Feurstein ein Abänderungsantrag betreffend einen Formmangel bei der Titelbezeichnung (keine inhaltliche Änderung des Gesetzentwurfes) gestellt.

In einem Abänderungsantrag der Abgeordneten Mag. Dr. Madeleine Petrovic wurden neben der Beseitigung des eben erwähnten Formfehlers bei der Titelbezeichnung ein Entfall des Art. I des Gesetzentwurfes im Antrag 225/A und eine Änderung betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vorgeschlagen.

Weiters wurde von der Abgeordneten Mag. Dr. Madeleine Petrovic ein Antrag gemäß § 27 Geschäftsordnungsgesetz eingebracht, der eine Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz zum Inhalt hatte.

Bei der Abstimmung wurde der im Antrag 225/A enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des oberwähnten Abänderungsantrages der Abgeordneten Eleonore Hostasch und Dr. Feurstein — und unter Ablehnung des oberwähnten Abänderungsantrages der Abgeordneten Mag. Dr. Madeleine Petrovic — mit Stimmenmehrheit angenommen. Der im Zuge der Ausschlußberatungen eingebrachte oberwähnte Antrag der Abgeordneten Mag. Dr. Madeleine Petrovic gemäß § 27 Geschäftsordnungsgesetz fand keine Mehrheit.

Der Entschließungsantrag 157/A(E) fand bei der Abstimmung keine Mehrheit.

Durch die Annahme des gegenständlichen Gesetzentwurfes gilt auch die Petition Nr. 2 als miterledigt.

Von der Abgeordneten Mag. Dr. Madeleine Petrovic wurde eine persönliche Stellungnahme im Sinne des § 42 Abs. 5 GOG abgegeben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Arbeit und Soziales somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /.

Wien, 1991 10 11

Eleonore Hostasch

Obfrau

/.

Bundesgesetz vom XXXXX über unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherten

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Gesetzliche Regelungen, die unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Versicherten der gesetzlichen Sozialversicherung vorsehen, sind zulässig.

Artikel II

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 234/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 236 Abs. 1 Z 1 lit. a und b lauten:

- „a) wenn der Stichtag vor Vollendung des 55. Lebensjahres bei männlichen, vor Vollendung des 50. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten liegt, 60 Monate;
- b) wenn der Stichtag nach Vollendung des 55. Lebensjahres bei männlichen, nach Vollendung des 50. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten liegt, erhöht sich die Wartezeit nach lit. a je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils einen Monat bis zum Höchstausmaß von 180 Monaten;“

2. § 236 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. im Falle des Abs. 1 Z 1 innerhalb der letzten 120 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen; dieser Zeitraum verlängert sich, wenn der Stichtag nach Vollendung des 55. Lebensjahres bei männlichen Versicherten bzw. nach Vollendung des 50. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten liegt, je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils zwei Kalendermonate bis zum Höchstausmaß von 360 Kalendermonaten;“

Artikel III

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 234/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 111 Abs. 3 Z 1 lit. b lautet:

„b) wenn der Stichtag nach Vollendung des 55. Lebensjahres bei männlichen, nach Vollendung des 50. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten liegt, erhöht sich die Wartezeit nach lit. a je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils einen Monat bis zum Höchstausmaß von 180 Monaten;“

2. § 111 Abs. 4 Z 1 lautet:

„1. im Falle des Abs. 3 Z 1 innerhalb der letzten 120 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen; dieser Zeitraum verlängert sich, wenn der Stichtag nach Vollendung des 55. Lebensjahres bei männlichen Versicherten bzw. nach Vollendung des 50. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten liegt, je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils zwei Kalendermonate bis zum Höchstausmaß von 360 Kalendermonaten;“

Artikel IV

(1) (Verfassungsbestimmung) Art. I tritt mit 1. Dezember 1991 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1992 außer Kraft.

(2) Art. II und III treten mit 1. Dezember 1991 in Kraft.

Artikel V

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirksamkeitsbereich des Bundesministers für Arbeit und Soziales betreffen, dieser Bundesminister betraut.

Abweichende persönliche Stellungnahme der Abgeordneten Mag. Dr. Madeleine Petrovic

gemäß § 42 Abs. 5 GOG

zum Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (251 d. B.) über den Antrag 225/A der Abgeordneten Eleonore Hostasch, Dr. Feurstein und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherten

Die unterfertigte Abgeordnete konnte aus einer Reihe von Gründen dem Antrag 225/A, welcher in einem mit dem Antrag 157/A(E) des Grünen Klubs, betreffend ein Antidiskriminierungsgesetz (arbeits- und sozialrechtlicher Teil), sowie mit der Petition Nr. 2 verhandelt wurde, ihre Zustimmung nicht erteilen.

In formaler Hinsicht widerspricht die von den Abgeordneten der Regierungsparteien gewählte Vorgangsweise in zweierlei Hinsicht den Grundsätzen des Handbuchs der Rechtssetzungstechnik des BKA. Wenn im Ausschuss durch einen Abänderungsantrag noch die Peinlichkeit beseitigt wurde, daß ursprünglich die Novellierung eines Gesetzes vorgesehen war, das es gar nicht gibt, so bleibt nach wie vor zu kritisieren, daß der Gesetzestitel nicht erkennen läßt, daß es sich einerseits um die Schaffung eines neuen Gesetzes handelt und andererseits zwei bestehende Gesetze novelliert werden. Diese der Rechtstransparenz abträgliche Vorgangsweise ist gerade in diesem prekären Fall abzulehnen. Es wäre nach Meinung der unterfertigten Abgeordneten vom legislatischen Standpunkt jedenfalls zu fordern, daß die zur zeitlichen Erstreckung der Bestimmungen über ein unterschiedliches Pensionsalter erforderliche Verfassungsbestimmung gesondert ausgewiesen wird, da die vorgenommene (ausdrückliche) verfassungsrechtliche Absicherung unterschiedlicher Altersgrenzen für männliche und weibliche Versicherte der gesetzlichen Sozialversicherung nicht bloß für die vorzeitige Pensionierung, wie sie Art. II und III des Gesetzes festlegen, sondern — nach dem Wortlaut der Verfassungsbestimmung — auch für andere Anwendungsfälle gilt.

Weit gravierender als der formale Aspekt ist jedoch die inhaltliche Kritik am vorliegenden Antrag.

Zum einen scheint es bedenklich, wenn der Gesetzgeber eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes dadurch umgeht, indem er die aufgehobene Bestimmung bei ansonsten unveränderter rechtlicher Situation wiederholt und durch eine Verfassungsbestimmung absichert. Derartige negative Beispiele sind auch in der Vergangenheit bisweilen vorgekommen, wobei diese Vorgangsweise geeignet ist, das Vertrauen der Rechtsunterworfenen in die verfassungsmäßigen Institutionen und deren Kompetenzen zu untergraben. Noch dazu wurde von Frauenseite im Zusammenhang mit den umfassenden Diskriminierungen von Frauen im Wirtschaftsleben sowie im privaten Bereich wiederholtermaßen gefordert, endlich tatsächliche Schritte zur Behebung der realen Diskriminierung zu beginnen. Die nunmehr ins Treffen geführte Ausrede, in der seit dem Spruch des Verfassungsgerichtshofes zur Verfügung stehenden Zeit hätte keine umfassende Neuregelung Platz greifen oder auch nur diskutiert werden können, ist nicht zutreffend.

Insbesondere auf die von der unterfertigten Abgeordneten vorgebrachte Befürchtung, daß auf Grund des formalen Gleichheitsprinzips der österreichischen Bundesverfassung auch in Hinkunft stets damit gerechnet werden müsse, daß der Verfassungsgerichtshof tatsächliche oder vermeintliche „Bevorzugungen“ von Frauen über Antrag eines Mannes jeweils beheben könne, ist zu verweisen. Die Gesetzgebung läuft somit Gefahr,

andauernd entsprechenden Erkenntnissen des VfGH „nachzulaufen“, anstatt endlich das Prinzip des Ausgleiches bestehender Ungerechtigkeiten in der Verfassung ausdrücklich zu verankern.

Die unterfertigte Abgeordnete kann daher nicht verstehen, warum nicht wenigstens pro futuro eine Änderung des verfassungsmäßigen Gleichheitsgebotes dahin gehend diskutiert wurde, daß geschlechtliche Differenzierungen zur beschleunigten Herbeiführung der De-facto-Gleichberechtigung von Mann und Frau nicht als Diskriminierung und damit nicht als Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz gelten. Nur mit einer derartigen Regelung könnte in der Zukunft sichergestellt werden, daß eine aktive Frauenpolitik Förderungsmaßnahmen für die in der großen Mehrzahl benachteiligten Frauen mit Bestandgarantie erlassen könne. Daß dieser Gesetzesvorschlag des Grünen Klubs nicht einmal ernsthaft diskutiert wurde, beweist der unterfertigte Abgeordnete, daß das Anliegen der Frauengleichberechtigung für die Abgeordneten der Regierungsparteien, leider auch für die weiblichen Abgeordneten, offenbar ein Lippenbekenntnis bleibt.

Völlig unverständlich wird die Vorgangsweise der großen Koalition bzw. ihrer Abgeordneten weiters dann, wenn in den Ausschußberatungen, noch dazu von Frau Abgeordnete Seiler als leitender Gewerkschaftsfunktionärin, dezidiert und auch auf Rückfrage wiederholtermaßen als vor-dringlichstes Anliegen die Vermeidung weiterer Schlechterstellungen der Frauen angegeben wird. Ein derartiges „Rückzugsgefecht“ wird jedenfalls auf dem Rücken der Frauen ausgetragen und angesichts der ungebrochenen Auseinanderentwicklung von bevorzugten Arbeitnehmern und benachteiligten Arbeitnehmerinnen weiteren Diskriminierungen Vorschub leisten. Auch das von der unterfertigten Abgeordneten ins Treffen geführte Argument, daß die österreichischen Frauen hier offenbar vom Sozialausschuß an der Nase herumgeführt werden sollten, da in der Praxis das Pensionsantrittsalter von Männern und Frauen lediglich um ein halbes Jahr differiert, wurde nicht weiter behandelt. Es scheint daher fast eine

Verhöhnung der berechtigten Anliegen der Frauen zu sein, wenn nunmehr per Verfassungsbestimmung eine um fünf Jahre unterschiedliche Pensionsaltersregelung für Frauen und Männer einzementiert wird, die es in der Praxis überhaupt nicht gibt, da Männer auf Grund ihres ungebrochenen Karriereverlaufes de facto mit demselben Alter in Pension gehen wie Frauen.

Zusammenfassend ist daher zu beklagen, daß seit dem Spruch des VfGH vom 6. Dezember 1990 wieder fast ein Jahr vergangen ist, ohne daß auch nur eine einzige Maßnahme in Richtung De-facto-Gleichstellung von Frauen realisiert wurde. Mit dem einzigen, lediglich auf dem Papier bestehenden „Vorteil“ einer unterschiedlichen Pensionsregelung, welche durch die soziale Realität längst angeglichen wurde, wird der Sache der Frauen in Österreich ein schlechter Dienst erwiesen. Die unterfertigte Abgeordnete bedauert daher zutiefst, daß auch diese Gelegenheit im Ausschuß verpaßt wurde, wenigstens einen ersten Schritt in Richtung De-facto-Gleichberechtigung von Männern und Frauen zu setzen. Das im Ausschuß wiederholtermaßen vorgebrachte Argument von Abgeordneten der Koalitionsregierung, daß soziale Usancen nicht ohne weiteres per Gesetz geändert werden könnten, spricht umsomehr dafür, daß durchaus in dem Bewußtsein endlich legitime Maßnahmen gesetzt werden, daß es auch dann noch eine Zeit dauern wird, bevor die Maßnahmen greifen und auch ein Bewußtseinsänderungsprozeß mitgestaltet werden kann. Wenn der Gesetzgeber nicht einmal bereit ist, die ihm zu Gebote stehenden Mittel, nämlich effiziente Gesetzesänderungen, zu ergreifen, dann hat er seine sozialpolitische Funktion verloren und wird diese wohl auf Dauer an den Verfassungsgerichtshof abtreten müssen. Dieser jedoch ist ausschließlich von Männern besetzt — es gibt nicht eine einzige Verfassungsrichterin — und es ist zu befürchten, daß er weiterhin auf rein formaler Basis entscheiden wird, de facto zu Lasten der österreichischen Frauen und zu Lasten einer gerechten Sozialordnung.

Dr. Madeleine Petrovic